

Entschädigungsreglement des Verwaltungsrats der Gemeinde Risch Immobilien AG

(Ausgabe vom 25. Januar 2016)

1. Grundentschädigung und Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gemeinde Risch Immobilien AG (im Folgenden: Griag) erhalten eine jährliche Grundentschädigung wie folgt:

- a) Die Präsidentin oder der Präsident: CHF 8'500.- brutto;
- b) Die Mitglieder: CHF 6'000.- brutto.

Der Sekretär des Verwaltungsrats erhält für die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen und an der Generalversammlung sowie für die Erstellung des Protokolls eine Entschädigung auf Stunden-Basis in der Höhe von CHF 100.- brutto. Ist der Sekretär Mitglied des Verwaltungsrats, wird ihm für die Erstellung des Protokolls eine fixe Entschädigung von pauschal CHF 100.- brutto ausgerichtet.

Zusätzlich zur Grundentschädigung erhalten der Präsident sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats ein Sitzungsgeld. Dieses beläuft sich auf brutto:

- a) CHF 500.- pro Ganzttag;
- b) CHF 300.- pro Halbttag.

Ein ganzes Taggeld wird ausgerichtet, wenn die zeitliche Beanspruchung pro Tag insgesamt über fünf Stunden liegt. Andernfalls wird ein halbes Taggeld ausgerichtet. Liegt die zeitliche Beanspruchung insgesamt unter zwei Stunden pro Tag, wird kein Sitzungsgeld, sondern für jede angebrochene Halbstunde eine Entschädigung von CHF 50.- brutto, maximal CHF 150.- brutto, ausgerichtet.

Die Grundentschädigung und das Sitzungsgeld beinhalten die Abgeltung des Zeitaufwands für die Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen sowie deren Vor- und Nachbereitung.

2. Entschädigung für die Geschäftsführung durch Mitglieder des Verwaltungsrats

Für die Geschäftsführung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats werden folgende Brutto-Entschädigungen ausgerichtet:

- a) CHF 150.- pro Stunde;
- b) CHF 400.- pro Halbttag;
- c) CHF 700.- pro Ganzttag.

Aufträge für die Geschäftsführung durch Mitglieder des Verwaltungsrats ordnet der Gesamtverwaltungsrat an. In dringenden Fällen kann der Präsident des Verwaltungsrats die Genehmigung erteilen. Über den Aufwand für die Geschäftsführung ist ein Protokoll mit dem Datum, der Art und der Dauer der Tätigkeit zu führen und vor Auszahlung der Entschädigung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu visieren.

Die in Absatz 1 verankerten Sätze gelten auch in Fällen, in welchen die Geschäftsführung durch eine juristische Person vorgenommen wird, an welcher ein Mitglied des Verwaltungsrats beteiligt ist.

3. Spesen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz der Spesen (wie Telefon, Porti und Fahrspesen), die sich im Zusammenhang mit der ordentlichen Tätigkeit im Verwaltungsrat (Ziffer 1 dieses Reglements) oder mit der Geschäftsführung (Ziffer 2 dieses Reglements) ergeben.

Es werden folgende Ansätze vergütet:

- a) Billette 2. Klasse bei Benutzung ÖV;
- b) Fahrspesen von CHF 0.70 pro Fahrkilometer bei Benutzung PW;
- c) Porti nach Aufwand;
- d) Telefone nach Aufwand;
- e) Verpflegung CHF 25.- pro Mahlzeit.

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes von Risch wird kein Spesenersatz für die Benutzung des ÖV und des PW geleistet.

Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen aufgrund eines von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Spesenreglements.

4. Auszahlung

Die Entschädigungen werden wie folgt ausbezahlt:

- a) Entschädigungen gemäss Ziff. 1 dieses Reglements: halbjährlich und im Nachhinein;
- b) Entschädigungen gemäss Ziff. 2 dieses Reglements: monatlich und im Nachhinein;
- c) Spesen gemäss Ziff. 3 dieses Reglements werden auf entsprechende Abrechnung hin unter Beilage von Originalbelegen vergütet.

5. Inkrafttreten, Änderungen und Genehmigung des Reglements

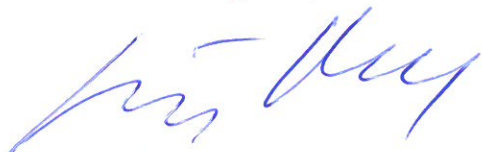
Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat der Gesellschaft am 25. Januar 2016 anlässlich einer ausserordentlichen Verwaltungsratssitzung im unmittelbaren Nachgang zur Gründungsversammlung der Gesellschaft verabschiedet worden.

Die beiden Gründergemeinden als Aktionäre der Gesellschaft haben diesem Reglement am 25. Januar 2016 mit einem ausserordentlichen Generalversammlungsbeschluss im unmittelbaren Nachgang zur Gründungsversammlung der Gesellschaft gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 15 Abs. 2 Ziff. 13 der Statuten zugestimmt.

Änderungen sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Rotkreuz, 25. Januar 2016

Der Verwaltungsratspräsident:



(Dr. Jürg Ruf)

Die Vizepräsidentin und Protokollführerin:



(Yvonne Hunkeler)